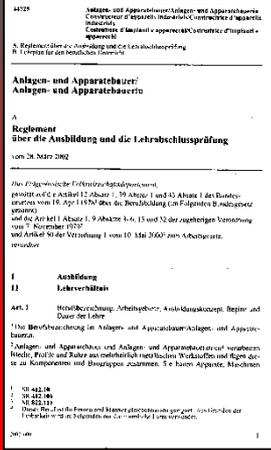


# Das Qualifikationsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren

Verordnung/Bildungsplan  
des Berufs



Verordnung über die Berufsbildung  
(BBV)  
vom 7. November 1979, in Kraft seit 1. Januar 1980  
SR 412.10  
(gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung)

Kantonale Verordnung

1. Titel: Geltungsbereich  
Anwendungsbereich  
1 Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Gesetz) gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.  
2 Die Vorschriften über die Berufsberatung (Art. 2-5 des Gesetzes) gelten für alle Berufe.  
Berufe und Titelverzeichnis  
2 Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt) gibt periodisch ein nachgeführtes Berufs- und Titelverzeichnis heraus. Es enthält:  
a) die Berufe, für welche Ausbildungsreglemente nach Artikel 12 des Gesetzes erlassen wurden;  
b) die Berufe, in welchen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen nach Artikel 51 ff. des Gesetzes veranstaltet werden;  
c) die Titel, die nach den Artikeln 58-61 des Gesetzes geführt werden dürfen;  
d) die Berufe, in welchen die Berufsprüfung beziehungsweise die höhere Fachprüfung für die Ausbildung von Lehrlingen nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes verlangt wird.

Berufsbildungsgesetz



Fähigkeitszeugnis  
Certificat de capacité  
Attestato di capacità  
Attestat da qualificaziun



# Zuständigkeiten



## ORGANISATION DER ARBEITSWELT OdA

Fachliche Inhalte von Ausbildung und Prüfungen

Überbetriebliche Kurse

Prüfungsunterlagen

Expertennachwuchs und CE-Nachfolge sicher stellen

Vorschlagsrecht Chefexperte/Chefexpertin

Vorschlagsrecht Expertinnen/Experten (Chefexperte entscheidet)

Betriebliche Noten und/oder ÜK-Noten einziehen



ICT Berufsbildung  
Formation professionnelle  
Formazione professionale

OdASanté



**GiBL** Gewerblich-industrielle  
Berufsfachschule Liestal



## BERUFSFACHSCHULE

Berufsfachschule  
Gesundheit **bfg** Baselland

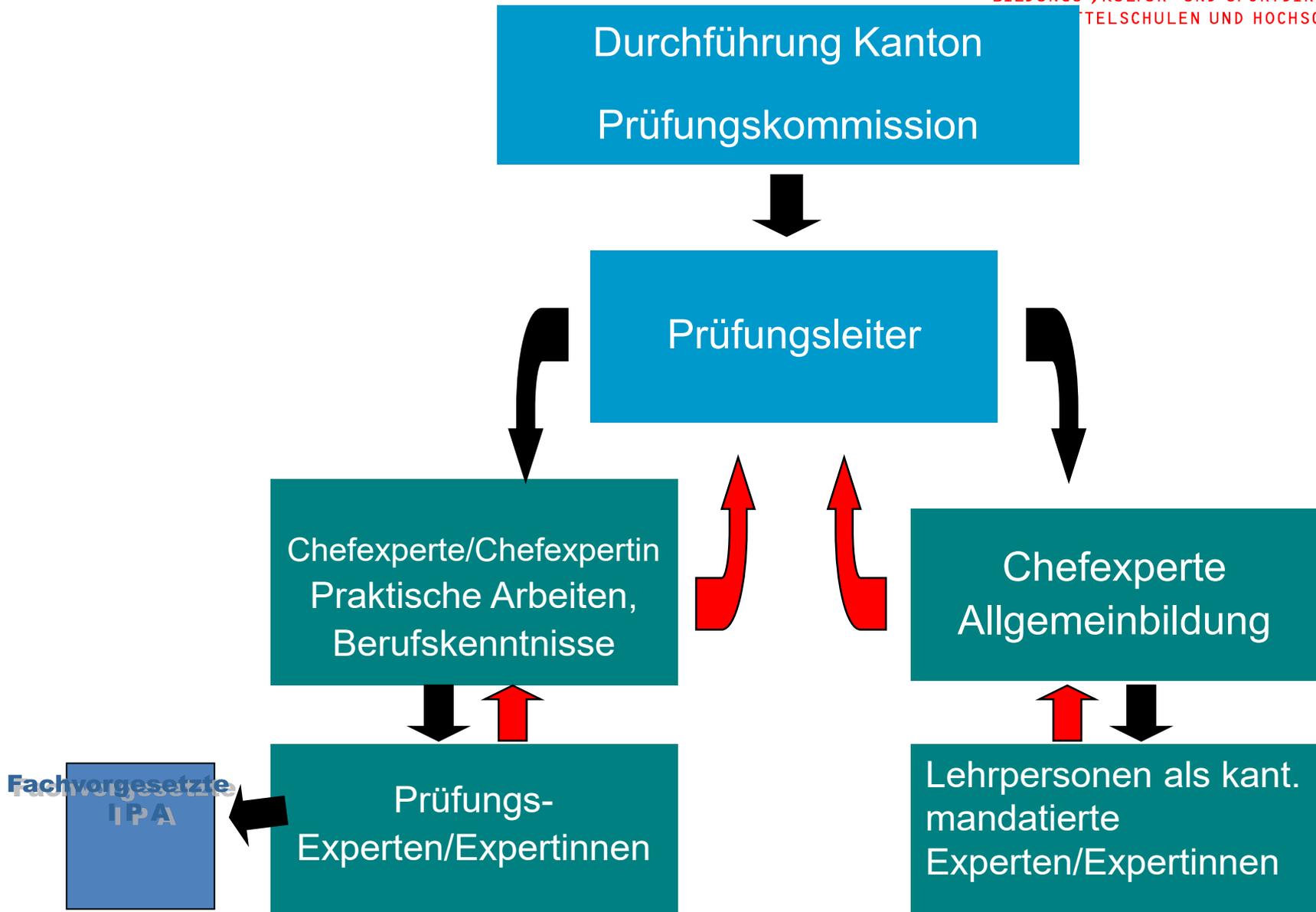
Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung (Erfa-Noten, VA und SP)

Teilweise Mitarbeit von Lehrpersonen als kant. Experten bei BK-Prüfung

## KANTONALE PRÜFUNGSBEHÖRDE

Prüfungsorganisation, Durchführung, Behandlung von Beschwerden





# Expertin/Experte: Kantoniales Mandat

- **Sorgfaltspflicht**
- **Willkürverbot**
- **Ausstandspflicht**
- **Schweigepflicht**



# Betriebliche Prüfungsvorbereitung

- Ausbildungsprogramm erstellen
- Ausbildungsstand kontrollieren
- Lerndokumentation kontrollieren
- Prüfungssituationen üben
- Bei Problemen Kontakt aufnehmen
- Termine reservieren (für Pünktlichkeit sorgen!)



# Zeitlicher Ablaufplan

Bis 1. September	<b>Überprüfung der Personalien/Anmeldungen</b>
November bis Februar	<b>Prüfungsorganisation Informationen, Schulungen</b>
Februar/März	<b>Aufgebote</b>
Mitte April - Mitte Juni	<b>Prüfungsdurchführungen (IPA Beginn früher)</b>
Letzte Woche vor Sommerferien und während Ferien	<b>Resultatbekanntgabe</b>

# Teilnahme am QV

## Berufsbildner/innen

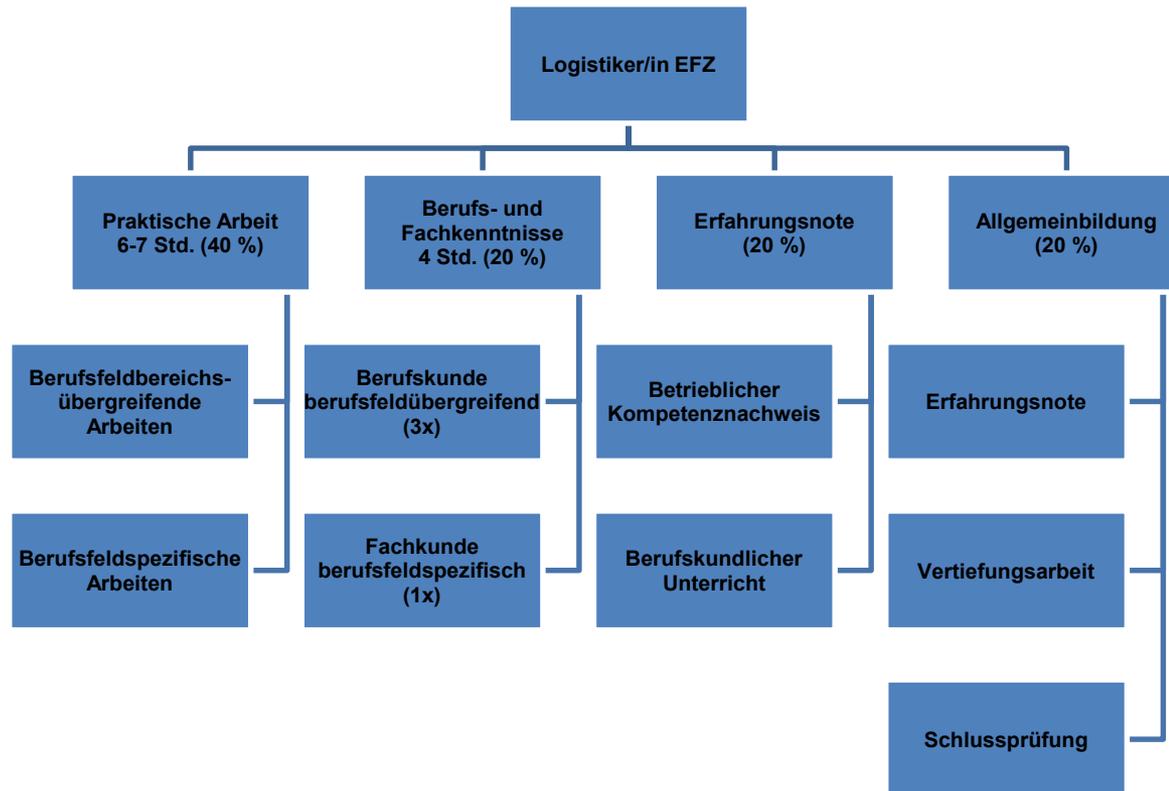
Die Berufsbildner/innen haben die Pflicht ihre Lernenden an die Abschlussprüfung **anzumelden** und ihnen die **Prüfungszeit ohne Lohnabzug** gutzuschreiben. Ausserdem sind die nötigen Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die Lernenden sollen durch die Berufsbildner/innen auf die Prüfung vorbereitet werden. Die Vorbereitung auf die Prüfung beginnt bereits mit dem **ersten Tag der Ausbildung**.

## Obligatorische Teilnahme

Alle Lernenden haben sich am Ende der Ausbildung der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Im Verhinderungsfall wegen Krankheit oder Unfall ist der Prüfungsleitung sofort eine **ärztliche Bescheinigung beizubringen**. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

# Beispiel



**Bestanden wenn:**

**Praktische Arbeit sowie Gesamtnote mindestens  
Note 4.0 ist**

# Nicht bestanden! – was nun?

- 2 Wiederholungen sind möglich
- Nur ungenügende QV-Bereiche müssen wiederholt werden
- Wiederholungsmöglichkeit unabhängig vom Vertrag oder der Arbeitsstelle vorhanden
- Bei Bedarf nochmals Schulbesuch oder ÜK möglich



# Gründe für ein Nichtbestehen

- Ungenügende Vorbereitung
- Aufgabenstellung wurde nicht verstanden (z.B. nicht sorgfältig genug gelesen, mangelnde Sprachkenntnisse)
- Von Prüfungsnachbar/in abgeschrieben oder kopiert
- Ungenügende Arbeitsmethodik



## Eine Beschwerde ist ein formelles Rechtsmittel

Sie muss zwingend schriftlich und begründet an die zuständige Beschwerdeinstanz erfolgen



Kandidaten im interkantonalen Prüfungsaustausch unterliegen der Rechtsordnung des Lehrortskantons

- Eingabe:
- Gemäss kantonalen Wegleitung
  - Prüfungsbehörde
  - Beschwerdefrist kantonal geregelt

# Wir wünschen viel Erfolg

